

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Band:** 44 (1947)

**Heft:** 9

**Artikel:** Zum Redaktionswechsel

**Autor:** Wild, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837027>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

44. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1947

## Zum Redaktionswechsel.

Da ich in dieser Nummer zum letzten Male als Redaktor zeichne, möchte ich diese Tatsache benutzen, um einen kurzen Rückblick auf den Werdegang des „Armenpflegers“ zu werfen.

Als Hilfssekretär der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich in den Jahren 1895—1899 lernte ich die Not des Schweizerischen Armenwesens, hervorgerufen durch die Verschiedenheit der kantonalen Armengesetzgebung, den beständigen Kampf der Einwohnerarmenpflegen mit den heimatischen Armenbehörden, der sich natürlich auch ungünstig auf die Fürsorgebedürftigen auswirkte, von Grund aus kennen, und der lebhafteste Wunsch regte sich in mir, auf diesem nicht unwichtigen Gebiete des Gemeinde- und Staatslebens eine Besserung herbeizuführen. Im Oktober 1903 machte ich dann in Verbindung mit meinen Freunden, Dr. iur. A. Boßhard † und Dr. C. A. Schmid einen Versuch mit der Gründung eines Blattes für das Schweizerische Armenwesen. Er gelang überraschend, weil durch die Intervention von Dr. Boßhard † das Art. Institut Orell Füssli & Co., Zeitschriften-Abteilung, sich herbeiließ, den „Armenpfleger“ als Beilage dem 1899 gegründeten Schweizer. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung beizugeben, so daß der Abonnementspreis auf der auch für Armenpflegen erschwinglichen Höhe von Fr. 3.— gehalten werden konnte.

Als Zweck des neuen Blattes gaben wir in Nummer 1 nicht die Zentralisation, sondern die Unifikation des vielgestaltigen Schweizer. Armenwesens an und versprachen, uns einzusetzen für die Verbesserung der Armenpflege und die sittliche und ökonomische Hebung der Armen. Haben wir diesen Zweck erreicht? Wir glauben: Ja und können das mit einigen Tatsachen aus dem Inhalt der 44 Jahrgänge belegen.

Die *Armengesetzgebung im Bund und in den Kantonen* beschäftigte uns von Anfang an in allen Jahren bald mehr und bald weniger. Wir suchten stets einen gangbaren Weg zur interkantonalen Regelung des Armenwesens. Schon der Jahrgang 1904 enthält den Vorschlag eines freiwilligen Unterstützungsabkommens der betr. Gemeinden bei Bürgern verschiedener Kantone und Verbot des derartigen Doppelbürgerrechts. Im Jahrgang 1906 finden wir den Entwurf zu einem schweizerischen

Armengesetz und 1909 einen Vorschlag zur Bildung von örtlichen Armenpflegen für die auswärtige Armenpflege. In den folgenden Jahren 1909—1912 stellte sich der „Armenpfleger“ in den Dienst der energischen Bestrebungen der Armenpflegerkonferenz zur konkordatlichen Regelung der interkantonalen Armenpflege. Darauf baute sich das Kriegsnotkonkordat von 1914 auf, dem 1920 das eigentliche Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung folgte. Seither figurierte dieses fast in jedem Jahrgang, namentlich aber 1923 und 1937 bei Anlaß seiner Revisionen. In den letzten Jahren ist hinzuweisen auf die Erörterungen über Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung und die Revision des Bundesgesetzes von 1875 über die Fürsorge für die transportunfähigen kranken kantonsfremden Schweizerbürger. — Neben dieser eidgenössischen Regelung hat sich der „Armenpfleger“ auch mit einzelnen Gebieten der Armenfürsorge befaßt: Altersfürsorge und Versicherung (schon 1908), Wanderarmenfürsorge, Einbürgerung der Kantonsfremden, Ausländerunterstützung, Armenstatistik. Diese fand zuerst in unserem Blatte Berücksichtigung (Schweizer. Armenstatistik 1919/20—1943 und Statistik notorisch trunksüchtiger Personen 1926). Das Armenwesen der Kantone ist in nicht weniger als 16 Kantonen seit 1900 revidiert worden, und der „Armenpfleger“ hat je und je darauf aufmerksam gemacht und auf die Neuerungen hingewiesen.

Daß die *Praxis des Armenwesens*, der unser Blatt vor allem aus dienen wollte, nicht zu kurz gekommen ist, zeigt ein Blick auf einige im Verlaufe der 44 Jahre erschienene Artikel: Der Bettel und seine Bekämpfung, Kostkinderwesen, Armenpflege und Vormundschaft, Arbeitslosenfürsorge, die Frau und die Armenpflege, Psychopathenfürsorge, Alkoholkrankenfürsorge, Familienschutz, Armenhausversorgung, Familien- und Anstaltsversorgung, Verwandten-Unterstützung usw.

In den ersten Jahren unseres Blattes (etwa bis 1908) publizierten wir auch die *Räte und Auskünfte*, die wir den Armenpflegen auf ihre Anfragen erteilen konnten. Später mußten wir aus Mangel an Platz damit aufhören. Der Redaktor wurde aber trotzdem mit vielen Hunderten von Auskünften in Anspruch genommen und erledigte sie nach bestem Wissen. In den letzten Jahren gelangte man immer wieder an ihn um Angabe von Literatur über das schweizerische Armenwesen und einzelne seiner Gebiete, und was ihm besonders erfreulich schien, taten das auch Studenten, die ihre Dissertation irgend einem Gebiet der Armenfürsorge widmen wollten. Auch ein *Inseratenteil* gehörte von Anfang an zum „Armenpfleger“; konnte aber, weil er den Armenpflegen nur wenig nützlich war, nicht aufrecht erhalten werden. Dagegen wuchs sich die *Registrierung der Entscheide* von Oberbehörden im Armenwesen sehr aus, namentlich seit Bestehen des Konkordates. Schließlich wurden auch die *Instruktionskurse für Armenpfleger* dazu veranstaltet, um den Armenpflegern im verwickelten schweizerischen Armenwesen zu helfen, sich zurechtzufinden und ihrer Aufgabe besser gerecht zu werden, als bei der althergebrachten Erledigung der Armenfälle. Ein von der Armenpflegerkonferenz veranstalteter Kurs für Armenpfleger fand schon 1917 statt, andere folgten.

Nachdem sie Jahrzehnte lang etwas vernachlässigt worden war, ist nun durch das starke Ansteigen der Armenausgaben vor dem 2. Weltkriege und auch durch statistische Untersuchungen über die Armutursachen, die *Vorbeugung* wieder mehr in den Vordergrund gerückt worden. Der „Armenpfleger“ kann sich dabei darauf berufen, daß er von Anfang an die Bekämpfung des Übels an der Wurzel bezweckt hat. Deswegen ist denn auch neben der Armenpflege die Jugendfürsorge als Zweck angegeben worden, weil sie immer noch die beste Vorbeugung gegen Verarmung ist. Wiederholt hat sich so unser Blatt mit der Prophylaxe im allgemeinen und dem Kostkinderwesen, dem Alkoholismus, der Tuberkulose, der

hauswirtschaftlichen Ertüchtigung des weiblichen Geschlechts, der Psychopathenfürsorge, der Sterilisation usw. im besonderen befaßt.

Das *ausländische Armenwesen*, namentlich dasjenige von Deutschland, das uns ja stets etwas beeinflusste, wurde so viel als bei dem beschränkten Raume möglich war, Aufmerksamkeit geschenkt.

Von einzelnen im „Armenpfleger“ erschienenen bemerkenswerten Arbeiten wurden oft *Separata* hergestellt. Aus der früheren Zeit nenne ich nur:

Die Unterstützung von Angehörigen der kriegführenden Staaten in der Schweiz, Jahrgang 1917;

Zivil- und armenrechtliche Altersfürsorge, Jahrgang 1918/19,

und zwei aus der jüngsten Zeit:

Rechtsprechung des Bundesgerichts auf dem Gebiete der interkantonalen Armenpflege, Jahrgang 1945 (Entscheidebeilage);

Die Psychologie in der Armenpflege, Jahrgang 1945.

Wenn ich noch etwas über unsere *Mitarbeiter* sagen soll, so muß ich bekennen, daß wir nur sehr wenige besaßen, die von Anfang an bis jetzt uns treu geblieben und uns immer bald mit größeren bald mit kleineren Arbeiten bedienten. Es sind das die Herren Pfarrer Appenzeller, Solothurn, Dr. K. Naegeli, Zürich, Dr. W. Frey, Zürich, Sekretär Dr. Albisser, Luzern, Fürsorgesekretär Zwicky, Winterthur, und Sekretär Dr. Zihlmann, Basel. Ich möchte ihnen an dieser Stelle meinen warmen Dank aussprechen. Sie haben mir meine Arbeit je und je wesentlich erleichtert. Im übrigen mußte ich Mitarbeiter meistens suchen. Ein Appell an die immer zahlreicher werdenden Berufsarmenpfleger verfiel deshalb nicht, weil sie mir stets einwendeten: wir haben keine Zeit oder können uns auf ein einzelnes wichtiges Problem nicht konzentrieren. So mußte ich die Probleme, die einer Klärung und Lösung bedürftig schienen, selbst auswählen und zu bearbeiten suchen oder mit einer mehr theoretischen oder historischen Arbeit als Lückenbüßer einspringen. Vielleicht wird sich das nun unter meinem Nachfolger ändern, der als Mann der Praxis am besten weiß, wo die Armenpfleger jeweilen der Schuh am meisten drückt, und wohl auch unter ihnen eine lebhaftige Aussprache für und wider zustande bringt.

Zusammenfassend darf ich gewiß sagen, daß unser „Armenpfleger“ in seinen 44 Jahrgängen ein treues *Spiegelbild des schweizer. Armenwesens* und seiner Entwicklung bietet. Es kann auch nicht anders sein, als daß unsere Zeitschrift irgendwie auf dem Gebiete des Armenwesens einen Einfluß ausgeübt hat, wenn das auch nicht in die Erscheinung trat. Sie hat stets ein stilles und verborgenes Dasein geführt und ist nie auf Lob und Anerkennung ausgegangen. Nur ganz vereinzelt wurden Stimmen laut, die ihre Bedeutung für die Praxis der Armenfürsorge rühmten. Wenn sie auch die sozialfürsorgerische Bewegung der Jetztzeit nicht bewirkt hat, so hat sie doch manches Jahrzehnt zuvor schon auf die Verbesserung der Armenfürsorge und der Armengesetzgebung hingewiesen und dadurch mitgeholfen, daß sich nun die Anschauungen auf dem Gebiete des Armenwesens etwas gewandelt haben.

Der *Umfang* unseres Blattes ist sich seit Anfang fast gleich geblieben. Wir fingen 1903 mit 8 Seiten an und erhielten 1922 eine Zuteilung von 16 Seiten pro Nummer. 1938 endlich fand eine Zweiteilung des „Armenpflegers“ in einen fürsorgerischen Teil von 8 und einen Entscheideteil von ebenfalls 8 Seiten statt, weil die Entscheide sich immer mehrten und für ihre Zurechtmachung für die Publikation ein erfahrener Jurist nötig war. — Vor etwa 20 Jahren erging von gemein-

nütziger Seite die Anregung an uns, unser Blatt mit der Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Pro Juventute, Pro Senectute usw. zu einer einzigen großen gemeinnützigen Zeitschrift zu *verschmelzen*. Die Besprechungen zeigten aber gar bald, daß das praktisch unmöglich war und auch keine der in Frage kommenden Zeitschriften auf ein eigenes Publikationsorgan verzichten wollte. — Mehrere Male wurde von welscher Seite eine *französische Ausgabe* des „Armenpflegers“ angeregt, zuletzt von Genf aus 1942. Der Verlag machte den bemerkenswerten Vorschlag, jede Nummer des „Armenpflegers“ um 4 Seiten in französischer Sprache, redigiert von einem Welschen, zu erweitern, unter der Voraussetzung, daß in der welschen Schweiz 50 neue Abonnenten des „Armenpflegers“ zu Fr. 10.— aufgebracht würden. Auf diesen Vorschlag erhielten wir nie eine Antwort. Dagegen erscheint nun ab 1. März 1947 alle Vierteljahre ein Bulletin du groupement romand des institutions d'assistance publique et privée „L'entr'aide“ mit 8 Seiten Inhalt, das an die Mitglieder gratis abgegeben wird, das viel teurer zu stehen kommt und den Zusammenhang mit unserem „Armenpfleger“ nicht wahr.

Von einer *Vergrößerung* unseres Blattes, das etwa 800 Separatabonnenten hat und etwa in der gleichen Zahl dem „Zentralblatt“ beigelegt wird, war nie die Rede, vielleicht wird sie in der Zukunft einmal akut, wenn die Sozialfürsorge, die doch auch ein Teil der Armenfürsorge ist, sich weiter ausdehnt und ein Publikationsmittel benötigt.

Schließlich möchte ich dem *Art. Institut Orell Füssli* noch herzlich danken für die treffliche Zusammenarbeit in den vielen Jahren, die nie von einem Mißton getrübt war. Auch den *5 Präsidenten der Schweizer. Armenpflegerkonferenz* schulde ich warmen Dank, die meine Redaktionsarbeit stets mit Wohlwollen verfolgten und mir keinerlei Vorschriften machten.

Meinem Nachfolger, Dr. Zihlmann, wünsche ich guten Erfolg. Er bringt ja ein großes Interesse für den „Armenpfleger“ und seine Arbeit mit, das seit vielen Jahren schon lebendig ist, und er hat den großen Vorzug, daß er mitten in der schwierigen Fürsorgearbeit drinsteht und aufgeschlossen ist für die Neuerungen, ohne die altbewährte Fürsorge ganz aufzugeben.

A. Wild, a. Pfr. und a. Sekretär der  
Schweizer. Gemeinn. Gesellschaft.

---

## Haushaltanleitung im Dienste der Armenfürsorge.

Von Dr. jur. *Max Heß*, Armen- und Vormundschaftssekretär, Zollikon.

---

### I.

Es gehört zur Praxis der Fürsorgebehörden, bei offensichtlich selbstverschuldeter Notlage die betreffenden Personen oder Familien zu verwarnen, sie zu einer besseren Lebens- und Haushaltführung anzuhalten und ihnen für den ungünstigen Fall weitere Maßnahmen anzudrohen, wie etwa die Gewährung von Gutscheinen anstelle der Barunterstützung, die anderweitige Placierung der Kinder, die Auflösung oder Heimschaffung der Familie usw. Daß der Erfolg solcher Verwarnungen häufig unbefriedigend ist oder ganz ausbleibt, bedarf keines besonderen Beweises. Die Praxis lehrt uns zur Genüge, daß mit einer bloß formaljuristischen Verwarnung kaum etwas Positives erreicht werden kann. In vielen Fällen, in